



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-13-162

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Genehmigung eines allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Foxel  
und den Beisitzer Jens Lück

am 23.4.2015 beschlossen:

1. Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa<sup>1</sup> wird in der Version vom 20.10.2014 genehmigt.
2. Die Beschreibung des allgemeinen Berechnungsmodells in der Version vom 20.10.2014 ist auf der Internetseite der Antragstellerin zu veröffentlichen.
3. Ein Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

I. Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes, welches elektrisch an vier Länder (Dänemark, Niederlande, Österreich und die Tschechische Republik) grenzt. Die Grenzkuppelleitungen nach Dänemark, Tschechien und in die Niederlande sind engpassbehaftet und werden im Rahmen von Kapazitätsauktionen bewirtschaftet. Die auf einer Grenzkuppelleitung technisch zur Verfügung stehende Kapazität wird durch Kapazitätsberechnungsverfahren ermittelt und im Rahmen von Auktionsverfahren an die Marktteilnehmer vergeben.

II. In der Region Nordwesteuropa wendet die Antragstellerin seit dem 9.11.2010, gemeinsam mit den Übertragungsnetzbetreibern RTE (Frankreich), ELIA (Belgien), TenneT TSO BV (Niederlande), CREOS (Luxemburg), Amprion und TransnetBW, zur Bestimmung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und der Sicherheitsmarge das auf der koordinierten Nettoübertragungskapazität (NTC<sup>2</sup>) basierende Verfahren der verfügbaren Übertragungskapazität (ATC<sup>3</sup>) an. Die durch das ATC-Verfahren ermittelten Kapazitäten werden im Rahmen der Marktkopplung (Preiskopplung) vergeben.

Ziel der Marktkopplung ist die optimale Ausnutzung der Grenzkuppelkapazitäten in der Region Nordwesteuropa. Begrenzt ist die Marktkopplung durch die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität. Übersteigt die Nachfrage die verfügbare Kuppelkapazität, entsteht ein Engpass. Folge ist eine Preisdifferenz zwischen den Strombörsen. Die Nutzung der verfügbaren Übertragungskapazität einer Region wird optimiert, indem Strom- und Übertragungskapazität in einem einzigen Vorgang gehandelt werden (implizite Auktion). Implizite Auktionen gewährleisten grundsätzlich, dass der Strom von den Überschussgebiete-

---

<sup>1</sup> Übertragungsnetzbetreiber der Region Nordwesteuropa: RTE (Frankreich), ELIA (Belgien), TenneT TSO BV (Niederlande), CREOS (Luxemburg), Amprion (Deutschland), TenneT TSO (Deutschland) und TransnetBW (Deutschland)

<sup>2</sup> NTC – Net Transfer Capacity

ten (Niedrigpreisgebieten) zu den Defizitgebieten (Hochpreisgebieten) fließt, was zu Preiskonvergenz führt.

Die NTC basiert auf einer ursprünglich von der Vereinigung der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ETSO – European Transmission System Operators) entwickelten Berechnungsmethodik. Der NTC-Wert stellt die maximale Kapazität dar, die unter Berücksichtigung von Unsicherheiten des künftigen Netzzustandes über die Verbindungsleitungen zweier Übertragungsnetze transportiert werden kann, ohne dass dadurch kritische Zustände (d.h. Gefährdung der Systemsicherheit, z.B. der (n-1)-Sicherheit) in einem der beiden betrachteten Netze entstehen. Der Berechnung der NTC-Werte liegt eine rein statische Betrachtung zu Grunde, bei der die sich aus der Summe aller Handelsgeschäfte zwischen allen Marktgebieten der Region Nordwesteuropa potentiell ergebenden physikalischen Lastflüsse im Netz nicht berücksichtigt werden. Insofern sind bei der NTC-Berechnung Abweichungen zwischen den tatsächlich verfügbaren Übertragungskapazitäten und den berechneten Übertragungskapazitäten möglich. Das ATC-Verfahren stellt bereits eine Weiterentwicklung der statischen NTC-Berechnung dar und wurde am 9.11.2010 als Zwischenschritt zum lastflussbasierten Kapazitätsberechnungsmodell eingeführt. Im koordinierten ATC-Verfahren wird in der Region Nordwesteuropa eine bilaterale Prüfung durchgeführt, ob die statisch berechneten grenzscharfen NTC-Eingangswerte zu einer Überlastung von vorab festgelegten Netzelementen führen. Hierbei kann jedoch der gleichzeitige Austausch mit dritten Marktgebieten nicht explizit betrachtet werden.

III. Die sechs Übertragungsnetzbetreiber der Region Nordwesteuropa, darunter auch die Antragstellerin, haben seit dem Jahr 2008 an der Einführung einer koordinierten lastflussbasierten Kapazitätsberechnung gearbeitet. Das lastflussbasierte Kapazitätsberechnungsmodell soll das an den jeweiligen Grenzen angewandte ATC-Verfahren ablösen.

Bis zum Jahr 2012 haben die Übertragungsnetzbetreiber die wesentlichen Eingangsparameter für die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung festgelegt und die Ergebnisse, parallel zur laufenden Kapazitätsberechnung, intern ermittelt.

Seit dem Februar 2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber die Ergebnisse der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung in Form eines externen Parallelbetriebs wöchentlich veröffentlicht. Seit dem Februar 2014 hat die Veröffentlichung der Ergebnisse täglich stattgefunden.

IV. Mit Schreiben vom 20.9.2013 haben die Antragstellerin sowie die Amprion GmbH und die TransnetBW GmbH die Genehmigung eines lastflussbasierten Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zur Einführung in der Region Nordwesteuropa beantragt. Die Beschlusskammer hat daraufhin am 24.9.2013 Genehmigungsverfahren in Verbindung mit

---

<sup>3</sup> ATC - Available Transfer Capacity

§§ 56, 59 EnWG eingeleitet. Eine aktualisierte Version des Genehmigungsantrages hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.6.2014 bei der Beschlusskammer eingereicht. Die endgültige Genehmigungsversion hat die Antragstellerin am 20.10.2014 vorgelegt.

V. In einer ersten Konsultation haben die sechs Übertragungsnetzbetreiber der Region Nordwesteuropa die Genehmigungsunterlagen zum Stand 2.5.2013 vom 2.5.2013 bis 30.6.2013 auf der Internetseite der gemeinsamen Auktionsplattform für grenzüberschreitende Kapazitäten ([www.casc.eu](http://www.casc.eu)) zur Konsultation gestellt.

VI. Die Regulierungsbehörden der Region Nordwesteuropa haben die Genehmigungsunterlagen zum Stand 9.5.2014 vom 2.6.2014 bis 30.6.2014 auf Ihren Internetseiten zur Konsultation gestellt. Im Rahmen der Konsultation haben folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen Stellung genommen:

Alpiq AG (Schweiz)

Anode Energie (Belgien)

DELTA Energy BV (Niederlande)

DIRECT ENERGIE (Frankreich)

e&t Energie Handelsgesellschaft m.b.H (Österreich)

Électricité de France SA (EDF) (Frankreich)

Électricité de France Trading (EDFT) (Frankreich)

European Federation of Energy Traders (EFET) (europ. Verband Energiehändler)

EnBW AG (Deutschland)

Eneco Energy Trade (Niederlande)

Federation of Belgian Industrial Energy Consumers (FEBELIEC) (Belgien)

Market Parties Platform (europ. Verbände CWE mit BDEW)

Statkraft Markets GmbH (Deutschland)

STEAG GmbH (Deutschland)

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (Österreich)

VEMW (Niederlande)

Die französische Regulierungsbehörde hat am 27.3.15 die Genehmigung ausgesprochen. Die niederländische Regulierungsbehörde hat am 9.4.15 die Genehmigung ausgesprochen. Die luxemburgische Regulierungsbehörde hat am 16.4.15 die Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigung durch die belgische Regulierungsbehörde steht noch aus.

Die Bundesnetzagentur hat die nach § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG zuständige Landesregulierungsbehörde über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte Bezug genommen.

## **B.**

Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa wird in der Version vom 20.10.2014 genehmigt.

### **I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 gemäß § 56 EnWG zuständig. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

### **II. Rechtsgrundlage**

Rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit der europäischen Übertragungsnetzbetreiber und damit auch für den Umgang mit Kapazitätsengpässen an den Grenzkuppelleitungen ist die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel. Gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht, zu veröffentlichen. Dieses Modell ist von der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen.

### **III. Formelle Anforderung**

Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

Die Beschlusskammer hat mittels Internetveröffentlichung den Genehmigungsantrag inkl. Anlagen am 2.6.2014 zur öffentlichen Konsultation gestellt, sodass die erforderliche Anhörung durchgeführt wurde. Zahlreiche Unternehmen und Verbände haben zu den veröffentlichten Dokumenten Stellung genommen.

Die zuständigen Behörden wurden ordnungsgemäß förmlich beteiligt. Die nach § 55 Abs. 1 EnWG zuständige Landesregulierungsbehörde wurde über die Eröffnung des Verfahrens informiert.

#### **IV. Ausgestaltung der Vorgaben im Detail**

Der Antrag erfüllt die Anforderungen an ein lastflussbasiertes Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge.

##### **1. Lastflussbasierte Kapazitätsberechnung (Tenorziffer 1)**

Ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge muss aus Sicht der Beschlusskammer zunächst grundsätzlich geeignet sein, die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und Sicherheitsmargen verlässlich zu berechnen und einen zuverlässigen Netzbetrieb beiderseits der Grenze zu gewährleisten (1.1). Zudem muss das Modell europäischen Vorgaben entsprechen (1.2) und gegenüber der koordinierten Nettoübertragungskapazität zu einer Effizienzsteigerung führen (1.3). Zusätzliche Anforderung für das Modell ist aus Sicht der Beschlusskammer, dass die Grundlagen zur Berechnung der Gesamtübertragungskapazität transparent sind (1.4).

##### **1.1. Stabiler und zuverlässiger Netzbetrieb**

Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa ist für einen stabilen und zuverlässigen Netzbetrieb geeignet. Die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und Sicherheitsmargen werden verlässlich berechnet.

Als Betreiberin eines Übertragungsnetzes ist der sichere und zuverlässige Betrieb gem. § 12 Abs. 1 EnWG die zentrale Aufgabe der Antragstellerin. Dazu zählt insbesondere auch der Netzbetrieb im internationalen Verbund mit den Übertragungsnetzen der angrenzenden europäischen Nachbarstaaten. Hierfür sind nach Ansicht der Beschlusskammer zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern abgestimmte technische Regelungen erforderlich.

Das Kapazitätsberechnungsverfahren zur Engpassbewirtschaftung ist in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg entwickelt worden. Es dient der kurzfristigen Kapazitätsermittlung an den Tagen D-2 und D-1 für den Erfüllungstag D an den Innengrenzen der Region Nordwesteuropa (Grenzen mit engpassbehafteten Interkonnektoren) Deutschland – Niederlande, Deutschland – Frankreich, Frankreich – Belgien und Niederlande – Belgien. Für den Stromhandel am Folgetag (Day-Ahead) ersetzt das neue Verfahren das bisher genehmigte und praktizierte ATC-Verfahren.

Das Grundprinzip der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung ist es, bei Kenntnis des Gesamtnetzes und aller potenziellen Handelsgeschäfte die physikalischen Lastflüsse im Netz zu simulieren. Ausgehend von den geplanten Handelsaktivitäten werden die verfügbaren Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromhandel auf der Basis der sich im Netz einstellenden Lastflüsse ermittelt. Auf individuellen Netzelementen (z.B. regelzoneninternen oder regelzonenüberschreitenden Leitungen sowie Transformatoren) werden maximal mögliche Lastflüsse

berücksichtigt, wie sie sich aus technischer Sicht für jedes Netzelement ergeben. Für die stabile und sichere Berechnung der lastflussbasierten Übertragungskapazität haben die Übertragungsnetzbetreiber die unter Ziffer 4.1 des Genehmigungsantrages dargestellten Eingangsparameter verbindlich bestimmt.

Seit Februar 2013 findet eine wöchentliche Veröffentlichung der Ergebnisse des Parallelbetriebs statt. Seit Februar 2014 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse täglich. Durch die mehrjährige Entwicklungszeit und die über zweijährige Erfahrung durch den Parallelbetrieb sehen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit ihren internationalen Partnern das Verfahren als ausreichend erprobt und für den täglichen Betrieb einsetzbar an.

Die Ergebnisse des internen und externen Parallelbetriebs haben gezeigt, dass die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität durch die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung erhöht wird. Hierdurch können die in den letzten Jahren in der Region Nordwesteuropa vermehrt zu beobachtenden extremen Marktpreise in einzelnen Stunden verringert werden. Die höhere Übertragungskapazität trägt insgesamt zu einem höheren Versorgungssicherheitsniveau bei.

Der sichere und zuverlässige Netzbetrieb ist durch den redundanten Aufbau der Kapazitätsberechnung für den Fehlerfall sichergestellt. Sollte aufgrund von technischen Fehlern, Problemen bei der Datenübertragung oder korrupter Daten eine Berechnung der Übertragungskapazitäten für weniger als drei Stunden nicht möglich sein, werden die Kapazitäten für die fehlenden Stunden auf Basis der an diese Stunden angrenzenden Kapazitäten geschätzt. Sollten die Daten, die zur Berechnung der lastflussbasierten Kapazität notwendig sind, für einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen, werden sogenannte Reservekapazitäten berechnet. Die Reservekapazitäten werden mit einer geringeren Zahl von verfügbaren Eingangswerten, insbesondere der langfristigen Kapazitäten, bestimmt. Im Falle unlösbarer Probleme bei der Kapazitätsallokation und einer Entkopplung der Märkte wird eine Schattenauktion durchgeführt. Die Ergebnisse der Schattenauktion orientieren sich an der derzeit angewandten Berechnung der verfügbaren Übertragungskapazität im ATC-Verfahren.

Darüber hinaus besteht in den ersten zwei Monaten nach dem Start der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung die Möglichkeit, bei unerwarteten Marktergebnissen auf das bisher angewandte ATC-Verfahren zurückzugreifen, bis ein erneuter Start der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung möglich ist.

Im Rahmen der Konsultation hat kein Teilnehmer grundsätzliche Bedenken gegen den Einsatz der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung erhoben.

## **1.2. Einhaltung von europäischen Vorgaben**

Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa entspricht den Vorgaben der Europäischen Union.

Die Beschlusskammer befürwortet in Übereinstimmung mit der Kommission der Europäischen Union, anstelle der koordinierten Nettoübertragungskapazität zur Kapazitätsberechnung an den Grenzkuppelstellen lastflussbasierte Modelle einzusetzen, da diese eine im Sinne der Gesamtwirtschaftlichkeit effizientere Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten ermöglichen. Dies ergibt sich aus dem am 1. Dezember 2006 in Kraft getretenen Beschluss 2006/770/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Engpassmanagementleitlinien). Mit Wirkung zum 3.3.2011 sind die Engpassmanagementleitlinien, in Form des Anhangs I, Teil der Verordnung (EG) Nr. 714/2009. Die Engpassmanagementleitlinien sehen eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber vor, die Kapazitätsvergabe derart zu koordinieren, dass das gemeinsame Übertragungsmodell physische Ringflüsse<sup>4</sup> effizient berücksichtigt und das Auseinanderfallen von kommerziellen und physischen Flüssen beachtet wird. Dies soll insbesondere bei der Kapazitätsvergabe und der Nominierung gelten.

Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die abgestimmte Fassung der Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-Verordnung). Art. 20 Abs. 1 der CACM-Verordnung sieht vor, dass in stark elektrisch vermaschten Gebieten für den Day-Ahead-Marktzeitbereich und den Stromhandel am selben Tag (Intraday-Marktzeitbereich) ein lastflussbasierter Ansatz zur Kapazitätsberechnung verwendet wird, außer wenn die Bedingung des Absatzes 7 der CACM-Verordnung erfüllt ist. Nach Art. 20 Abs. 7 der CACM-Verordnung kann eine andere als die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung nur angewandt werden, wenn mit der Anwendung der Kapazitätsberechnungsmethode auf Basis des lastflussgestützten Ansatzes gegenüber dem Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität und unter der Annahme desselben Betriebssicherheitsniveaus in der betroffenen Region noch keine Verbesserung der Effizienz verbunden wäre.

Die Region Nordwesteuropa ist ein stark vermaschtes Gebiet. Die Antragstellerin sowie die Übertragungsnetzbetreiber RTE (Frankreich), ELIA (Belgien), TenneT TSO BV (Niederlande), CREOS (Luxemburg), Amprion und TransnetBW (beide Deutschland) verbinden die Übertragungsnetze über eine Vielzahl von Grenzkuppelleitungen. Die Bedingung nach Art. 20 Abs. 7 CACM-Verordnung liegt nicht vor (siehe Ziffer 1.3).

---

<sup>4</sup> Der sich aus der Differenz zwischen physikalischem Leistungsaustausch und den vereinbarten Fahrplänen (Summe der gehandelten Energie zwischen den Regelzonen) an den Kuppelleitungen ergebende Lastfluss wird als Ringfluss bezeichnet. Durch die Überlagerung mit den sonstigen Lastflüssen können Ringflüsse zu Überlastungen von Betriebsmitteln, zur Einschränkung von freien Übertragungskapazitäten und zu einer Erhöhung von Netzverlusten in jenen Netzen führen, die nicht von den gehandelten Leistungsflüssen direkt betroffen sind.

### **1.3. Effizienzsteigerung gegenüber der koordinierten Nettoübertragungskapazität**

Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa stellt gegenüber dem derzeit angewandten Verfahren eine Verbesserung dar.

Die lastflussbasierte Berechnung der Übertragungskapazität und der Sicherheitsmarge führt im Vergleich zur gegenwärtig angewandten koordinierten Nettoübertragungskapazität zu einer effizienteren Nutzung der verfügbaren Kapazitäten. Dies spiegelt sich insgesamt in den detaillierten Eingangsgrößen gem. Ziffer 4.1 des Genehmigungsantrags wieder, die bei der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung verwendet werden.

Bei gleichbleibender Versorgungssicherheit und Risikostrategie der Übertragungsnetzbetreiber schafft das Verfahren mehr Übertragungskapazität als die koordinierte Nettoübertragungskapazität, da die Berechnung der Übertragungskapazität nicht mehr bilateral, sondern auf Basis des vermaschten Übertragungsnetzes, insbesondere der kritischen Zweige, erfolgt. Kritische Zweige sind Betriebsmittel im Übertragungsnetz (Leitungen oder Transformatoren), auf denen es bei Normalbetrieb oder Ausfall eines oder mehrerer anderer Betriebsmittel zu Überlastungen kommt. Im Rahmen der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung erfolgt die Berechnung der Wirkleistungsübertragungsfaktoren für jeden kritischen Zweig. Mit dieser Information, die unter ATC nicht vorhanden ist, lassen sich die Auswirkungen von Austäuschen sowie von Transit- und Ringflüssen auf die Belastung der kritischen Zweige genauer vorhersagen. Dies ermöglicht eine effizientere Ausnutzung des Netzes, ohne das Risiko von n-1 Verletzungen zu erhöhen. Die Berechnung erfüllt somit die Vorgaben der Engpassmanagementleitlinien. Sie führt auch zu weniger Einschränkungen für den Markt und erhöht die Systemsicherheit der Übertragungsnetze.

Die leitungsscharfe Betrachtung im Rahmen der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung ist gegenüber dem ATC-Verfahren auch näher an der physikalischen Realität der tatsächlichen Lastflüsse. Sie ermöglicht somit eine Berücksichtigung von netzstützenden Gegenmaßnahmen wie Schaltmaßnahmen oder Trafostufungen bei der Kapazitätsberechnung, um die Übertragungskapazitäten zu optimieren.

Im Rahmen der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung wird durch die gemeinsame Berechnung der Übertragungskapazität die Koordination und Abstimmung zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern wesentlich gesteigert, Prozessschritte sind formalisiert und standardisiert. Alle beteiligten Übertragungsnetzbetreiber erstellen ihre Eingangsdaten nach einer abgestimmten Methodik und übermitteln diese zur zentralen Berechnung. Hierdurch wird eine erhöhte Transparenz zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erreicht und eine erhöhte Koordination ermöglicht (z.B. Optimierung der Querregler in der CWE-Region). Die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung betrachtet alle Handelsmöglichkeiten und daraus resultierende Lastflüsse in einer Region gleichzeitig.

Die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung ist effizienter als das bisher angewandte ATC-Verfahren. Auf Basis der Ergebnisse des externen Parallelbetriebs in den Jahren 2013 und 2014 wären Wohlfahrtsgewinne gegenüber dem aktuellen Kapazitätsberechnungsverfahren in der Region Nordwesteuropa von rd. 117 Mio. Euro im Jahr 2013 sowie rd. 136 Mio. Euro im Jahr 2014 möglich gewesen.<sup>5</sup>

Überdies hat die Auswertung der Marktergebnisse des externen Parallelbetriebs durch die Übertragungsnetzbetreiber gezeigt, dass die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung positive Auswirkungen auf Preisspitzen hat. Ausweislich des Antrags der Antragstellerin hätten am 9.2.2012 hohe Preise in Frankreich auf ein Viertel des auf Basis der koordinierten Nettoübertragungskapazität gebildeten Preises, begrenzt werden können. Für den 25.12.2012 hätte der mittlere Stundenpreis signifikant von rd. -90 Euro/MWh auf rd. -2 Euro/MWh begrenzt werden können.

Eine zukünftige Erweiterung der lastflussbasierten Kapazitätsberechnung um weitere Grenzen und somit weitere Länder bzw. Regionen ist möglich.

Sofern zukünftige Verbesserungen zu einer Änderung des allgemeinen Modells für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge führen, so sind diese der Regulierungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

#### **1.4. Erfüllung von Transparenzvorgaben**

Das lastflussbasierte Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge in der Region Nordwesteuropa erfüllt die für den Markt notwendigen Transparenzvorgaben. Die Notwendigkeit einer transparenten Ausgestaltung als zusätzliches Genehmigungserfordernis ergibt sich nicht unmittelbar aus Art. 15 Abs. 2 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, aber aus dem systematischen Zusammenhang mit S. 1 der Vorschrift, der die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen regelt, zu denen auch das von der Regulierungsbehörde zu genehmigende Berechnungsmodell gehört.

Gegenüber dem heutigen ATC-Ansatz verbessert sich die Datenbereitstellung und Transparenz gegenüber den Marktteilnehmern und wird somit an die erhöhten Anforderungen angepasst.

Die Antragstellerin wird die für die lastflussbasierte Kapazitätsberechnung und -vergabe relevanten Daten veröffentlichen, auch wenn diese Daten noch nicht von den Veröffentlichungspflichten der europäischen und nationalen Gesetzgebung erfasst sind. Dies ergibt sich insbesondere aus Ziffer 5 des Genehmigungsantrags. Die Bereitstellung von Daten erfolgt zum einen täglich sowohl vor als auch nach der Kapazitätsvergabe. Zum anderen erfolgt eine ex post Veröffentlichung zwei Tage nach der Kapazitätsvergabe.

---

<sup>5</sup> Position Paper of CWE NRAs on Flow-Based Market Coupling, March 2015, S. 7.

Darüber hinaus wird die Antragstellerin aggregierte Informationen zum D-2 Netzmodell veröffentlichen. Diese umfassen insbesondere die vertikale Netzlast inkl. Solar- und Winderzeugung, sonstige Erzeugung und den Saldo der Stromexporte und -importe einer Gebotszone (Nettopositionen). Hinsichtlich der redundanten kritischen Zweige werden die Daten zum automatischen Abruf bereitgestellt.

Damit hat die Antragstellerin insbesondere der Forderung der Marktteilnehmer im Rahmen der Konsultation entsprochen, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern getroffenen Annahmen transparent und automatisierbar verfügbar sein müssen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung weiterer Informationen und deren transparenter Aufbereitung.

## **2. Veröffentlichung des Modells (Tenorziffer 2)**

Der Antragstellerin wird entsprechend Art. 15 Abs. 2 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 aufgegeben, das allgemeine Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge zu veröffentlichen. Umfang und Detaillierungsgrad der zu veröffentlichen Modellbeschreibung müssen dabei mindestens der in der Anlage zum Schreiben der Antragstellerin vom 20.10.2014 dokumentierten Modellbeschreibung entsprechen. Die Veröffentlichung hat entsprechend den Veröffentlichungspflichten des § 17 StromNZV über die Internetseite der Antragstellerin zu erfolgen.

## **3. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 3)**

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Entscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Nur so kann die Zukunftsoffenheit aufgrund eines derzeit nicht konkret absehbaren Anpassungsbedarfs gewährleistet werden. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

## **4. Kosten (Tenorziffer 4)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Ziff. 4 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Foxel  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer